

Fördergrundsätze der DKJS für Träger im Programm *Hoch vom Sofa!*

Stand: 27.02.2026

Die DKJS als Förderin

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH (DKJS) ist eine bundesweit tätige, gemeinnützige Bildungsstiftung. Seit ihrer Gründung im Jahr 1994 setzt sich die DKJS in ihren verschiedenen Programmen für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen in Deutschland ein.

„Hoch vom Sofa!“ ist ein Programm der DKJS gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Soziallotterie freiheit+. Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Die DKJS ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der von ihr weitergeleiteten Fördermittel sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund hat die DKJS für das o.g. Programm die nachfolgenden Fördergrundsätze festgesetzt. Unter den dargestellten Voraussetzungen können diejenigen Träger Fördermittel beantragen, die im Rahmen des Programms ein eigenes Projekt umsetzen wollen.

Die Fördergrundsätze werden Bestandteil einer Fördervereinbarung (der sog. „Weiterleitungsvertrag“), die im Fall einer Bewilligung zwischen der DKJS und dem Träger geschlossen wird.

1. Das Programm

- 1.1. Das Programm „Hoch vom Sofa!“ fördert Projekte von Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 27 Jahren, die in Sachsen wohnen und ihr Projektvorhaben in Sachsen umsetzen. Gefördert werden Beteiligungsprojekte auf der Grundlage von Ideen Jugendlicher selbst – vor allem dort, wo es wenig Freizeitangebote für junge Menschen gibt. Die Beteiligung von Jugendlichen hat dabei oberste Priorität. Es wird kein bestimmtes Thema vorgegeben. Die Projektvorhaben müssen in den ländlichen Räumen Sachsens angesiedelt sein (Städte und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von max. 30.000).
- 1.2. Ein gutes Projekt...
 - motiviert junge Menschen sich einzubringen.
 - ist im Umfang und Inhalt den Fähigkeiten der Zielgruppe angepasst.
 - beteiligt möglichst viele Jugendliche vor Ort.
 - ist inklusiv.
 - wird von den jungen Menschen selbst initiiert und kommt auch Jugendlichen außerhalb der Kerngruppe, die das Projekt umsetzt, zugute.
 - wird im Förderzeitraum umgesetzt, kann aber auch weitergeführt werden.
- 1.3. Ein Projekt kann nicht gefördert werden, wenn ...
 - es sich um ein Regelangebot handelt (Jugendfreizeiten, Kursangebote, etc.).
 - das Vorhaben in die Verantwortung des Schulträgers fällt.

- ein demokratiefeindlicher oder menschenfeindlicher Hintergrund des Trägers oder der Jugendgruppe besteht.
 - es sich bei dem Projekt um religiöse Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit parteipolitischen Inhalten handelt.
 - das Projekt die Renovierung von, oder Aktivitäten in Räumen betrifft, die nicht für Jugendliche frei zugänglich sind (Beispiel: Vereinsräume, in die nur Vereinsmitglieder dürfen, Räume der Kirche zu denen nur Konfessionsangehörige Zutritt haben, Klassenräume etc.).
 - das Projekt in einen kommerziellen Kontext eingebunden ist.
 - die Projektidee als eine Teilfinanzierung geplant ist.
- 1.4. Die Projekte der Träger müssen in dem Zeitraum vom 01.05.2026 bis zum 01.11. 2026 stattfinden.
- 1.5. Die Förderung wird als Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung gewährt.
- 1.6. Pro Projekt kann ein Förderbetrag bis max. 3.000 Euro beantragt werden.
- 1.7. Der Antragszeitraum beginnt am 30.03.2026 und endet am 27.09.2026.
- 1.8. Bereits laufende Vorhaben werden nicht gefördert.

2. Anforderungen an den Träger

2.1. Zur Antragsstellung sind berechtigt:

2.1.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts:

- Kommunen
- Kirchengemeinden

2.1.2 Juristischen Personen des privaten Rechts, **wenn** sie steuerbegünstigte Körperschaften (**gemeinnützig**) sind:

- Träger der Jugendhilfe
- Fördervereine
- sonstige private Träger (z.B. Sportvereine)

2.2. Juristische Personen des privaten Rechts müssen über das digitale Förderportal der DKJS verpflichtend bei Antragstellung folgende Dokumente in Kopie hochladen (für juristische Personen des öffentlichen Rechts entfällt diese Pflicht):

2.2.1 einen aktuellen Nachweis der Gemeinnützigkeit. Dies kann sein:

- der Freistellungsbescheid (Das Ausstellungsdatum des Bescheides darf bei der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein. Die Frist ist taggenau zu berechnen.)
- die aktuelle Anlage zum Bescheid über Körperschaftssteuer (das Ausstellungsdatum darf bei der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein. Die Frist ist taggenau zu berechnen.)
- der Bescheid nach § 60a der Abgabenordnung (das Ausstellungsdatum des Bescheides darf bei der Antragstellung nicht älter als drei Jahre sein. Die Frist ist taggenau zu berechnen.)
- ein sonstiger geeigneter Nachweis.

2.2.2 einen aktuellen Nachweis der Vertretungsberechtigung, der bei Antragsstellung nicht älter als drei Monate ist. Dies kann sein:

- Auszug aus dem Vereinsregister
- Auszug aus dem Handelsregister
- ein sonstiger geeigneter Nachweis.

- 2.3. Juristische Personen des privaten Rechts müssen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein. In begründeten Einzelfällen können auch nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe weitergeleitete Mittel erhalten, sofern sie die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.
- 2.4. Der Träger erklärt seine Zustimmung zur Einhaltung der nachfolgenden Bestimmung, wenn er zur Teilnahme am Programm ausgewählt wird: Der Träger darf bei der Durchführung des beantragten und bewilligten Projektes keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person einsetzen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und die wegen einer Straftat nach § 72 a Sozialgesetzbuch VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Deshalb muss sich der Träger zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Person erstmalig bei ihm tätig wird (und danach in regelmäßigen Abständen von mindestens fünf Jahren), von den betroffenen Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen, das zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.
- 2.5. Der Träger muss seinen Sitz in Sachsen haben.

3. Förderverfahren

- 3.1. Interessierte Jugendliche oder Erwachsene rufen das *Hoch vom Sofa!*-Team an und erhalten eine Beratung. Sollte die Projektidee grundsätzlich zu den Fördergrundsätzen von *Hoch vom Sofa!* passen, führt das Programmteam ein erstes Kennenlernen mit den Jugendlichen und ggf. beteiligten Erwachsenen vor Ort durch. Anhand dieses Gespräches wird herausgefunden, ob eine Zusammenarbeit für alle Beteiligten denkbar ist. Alle Kontakte für die Regionen sind unter: <https://starkimland.de/hoch-vom-sofa/> zu finden.
- 3.2. Im Falle einer positiven Entscheidung führt das Programmteam vor Ort eine Konzeptwerkstatt unter Beteiligung der Jugendlichen und ggf. der unterstützenden Erwachsenen durch, bei der die Projektidee konkretisiert wird. Anschließend wird – wiederum gemeinsam – eine Projektbeschreibung und ein Finanzplan erarbeitet und finalisiert.
- 3.3. Projektbeschreibung und Finanzplan der Jugendlichen muss vom Programmteam der DKJS geprüft und freigegeben werden. Beides wird im Fall einer Bewilligung Bestandteil des Weiterleitungsvertrages.
- 3.4. Die Jugendlichen haben einen Träger gefunden, der die Trägerschaft für das Vorhaben übernimmt und sich auf dem Förderportal der DKJS registriert.
- 3.5. Das gesamte Förderverfahren (Antragstellung, Durchführung und Abschluss des Projekts) wird über das digitale Förderportal der DKJS verwaltet. Der Träger hat die dort bereitgestellten Vorlagen zu verwenden. Auch die Kommunikation zwischen Träger und DKJS soll bezüglich der Förderung über das Portal erfolgen.
- 3.6. Die DKJS entscheidet nach sachgemäßem Ermessen über die Bewilligung des Antrags. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.
- 3.7. Mit den ausgewählten Trägern schließt die DKJS einen Weiterleitungsvertrag, der verbindliche Regelungen zur Durchführung des Projekts, zur Mittelbewirtschaftung und zur Abrechnung der Fördermittel enthält.
- 3.8. Der Träger hat die Ausgabenbelege sowie alle mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises

aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

- 3.9. Auf Anforderung der DKJS muss er in der Lage sein, die Belege mit den projektbezogenen Ausgaben vorlegen zu können.

4. Förderfähige Kosten

- 4.1. Die Fördermittel können auf der Grundlage des bei Antragstellung eingereichten Finanzplans für projektbezogene, erforderliche Sach- und Reisekosten ausgegeben werden.
- 4.2. Nicht förderfähige Ausgaben sind Geschenke (z.B. Blumen), Genussmittel (z.B. alkoholische Getränke, Zigaretten, Tabak), Tragetaschen bei Lebensmitteleinkäufen, Taxifahrten, Trinkgelder, Restaurantbesuche, Pfand, Reisekosten außerhalb Sachsens sowie Eintrittsgelder.
- 4.3. Es gilt das Reisekostengesetz des Landes Sachsen.

5. Verwendungsnachweis

- 5.1. Die zweckentsprechende Mittelverwendung muss nach Abschluss des Projektes durch einen Verwendungsnachweis nachgewiesen werden. Die von der DKJS vorgegebenen Vorlagen sind verpflichtend zu verwenden und fristgerecht einzureichen.
- 5.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Projektbericht und einem Finanzbericht.
- 5.3. In dem Projektbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen, d.h. es ist Bezug zu nehmen auf die einzelnen Kostenpositionen.
- 5.4. Der Finanzbericht besteht aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzplans sowie einer Belegliste.

6. Prüfung des Verwendungsnachweises

- 6.1. Die DKJS behält sich vor, nach Abschluss der standardmäßigen kursorischen Prüfung in folgenden Fällen eine vertiefte Prüfung vorzunehmen:
- Die kursorische Prüfung gibt dazu Veranlassung.
 - Aus der Anzahl der Träger, die von der DKJS erstmalig eine Zuwendung erhalten hat, wird eine Anzahl von Trägern ausgewählt.
 - Der Träger erhält regelmäßig eine Förderung und die letzte Prüfung liegt mehrere Jahre zurück.
 - Es werden nach dem Zufallsprinzip Verwendungsnachweise zur Stichprobe ausgewählt.
- 6.2. Bei einer vertieften Prüfung werden einzelne oder alle Belege zur Prüfung angefordert. Die vertiefte Prüfung kann sich insb. beziehen auf die Belegbarkeit, den Projektbezug oder die Förderfähigkeit der jeweiligen Ausgaben sowie die Einhaltung des Bewilligungszeitraums und der Auflagen des Weiterleitungsvertrages (z.B. bei der Vergabe von Aufträgen).
- 6.3. Nach kursorischer bzw. vertiefter Prüfung des Verwendungsnachweises teilt die DKJS dem Träger das Prüfergebnis mit. Falls bei der Prüfung des Verwendungsnachweises Ausgaben des Trägers nicht als förderfähig anerkannt werden oder Mittel nicht ausgegeben worden sind (sog. Restmittel), ist die DKJS berechtigt, Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.